

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) id.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316); Baunutzungsverordnung (BauNVO) id.F. v. 23.01.1990, (BGBl. I, S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466); Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) id.F. vom 18.12.1990 (BGBl.I, 1991, S. 58); Hess. Bauordnung (HBO) id.F. v. 18.06.2002 (GVBl. I, S. 274), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.09.2005 (GVBl. I, S. 662); Hess. Gemeindeordnung (HGO) id.F. vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 142)

1 Zeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Baugrenze
- Vorhandene Gebäude
- Überbaubare Grundstücksfläche
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- GI Industriegebiet
- GE Gewerbegebiet
- II Zahl der Vollgeschosse
- a Abweichende Bauweise
- 0,9 (0,8) GRZ GFZ
- 6,0 Baumassenzahl
- TH Traufhöhe
- FH Firsthöhe
- Anpflanzen von Bäumen

2 Textliche Festsetzungen (BauGB / BauNVO)

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. VI/c gelten uneingeschränkt für die 1. Änderung, die 2. Änderung und die 3. Änderung fort.

Vermerke

1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2(1) BauGB i.V.m. § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren): Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am +.+.+.+.+ gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am +.+.+.+.+ in der Hochheimer Zeitung.
2. Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 13 (2) Nr. 2 BauGB: Der betroffenen Öffentlichkeit wurde mit Schreiben vom +.+.+.+.+ Gelegenheit zur Stellungnahme in der Zeit vom +.+.+.+.+ bis +.+.+.+.+ einschl. gegeben.
3. Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 (2) Nr. 3: Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom +.+.+.+.+ Gelegenheit zur Stellungnahme in der Zeit vom +.+.+.+.+ bis +.+.+.+.+ einschl. gegeben.
4. Satzungsbeschluss gemäß § 10(1) BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 81 HBO: Der Planentwurf wurde am +.+.+.+.+ als Satzung beschlossen.
5. In-Kraft-Treten gemäß § 10(3) BauGB: Der Satzungsbeschluss wurde am +.+.+.+.+ ortsüblich bekannt gemacht. Damit hat der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt.
6. Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster: Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom +.+.+.+.+ übereinstimmen.

Außenstelle Hofheim am Taunus, den +.+.+.+.+

Siegel Amt für Bodenmanagement
Limburg an der Lahn

Dr.-Ing. Jürgen Riehl, Offentl. best. Vermessungsingenieur, Rüdesheimer Straße 45, 65239 Hochheim am Main, Tel. 06146-82500, Fax 06146-825020

Stadt Hochheim am Main Stand: 14.11.2007

Bebauungsplan Nr. VI/c
3. Änderung

"Für das Gebiet zwischen Frankfurter Straße, Geisenheimer Straße,
Schwedenstraße und Altkönigstraße"



Maßstab:

